

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft	07.02.2011
	Gabriele Langel-Carossa
	6476
	Lena Hochstein
	4539

Vorlage Nr. L147/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 17. Februar 2011

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und zur Änderung der Verordnung über die Datenvereinbarung durch Schulen und Schulbehörden

A. Anlass

In der Deputation vom 28.10.2010 wurde die Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache als Entwurf zur Kenntnis genommen und anschließend in das Beteiligungsverfahren gegeben.

B. Sachstand

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden folgende Adressaten einbezogen:

- a) Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- b) Der Magistrat Bremerhaven
- c) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
- d) ZEB Bremen und Bremerhaven
- e) Personalrat Schulen Bremen und Bremerhaven
- f) Beratend wurde ZEV Bremen einbezogen

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt mit, dass keine Bedenken gegen die Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden bestehen.

Die Änderungswünsche des Magistrats Bremerhaven zur Durchführung der Sprachförderung wurden aufgenommen. Dem Vorschlag, dass ggf. auch nur das Erzieher/innen-Urteil über den Förderbedarf entscheiden kann, wird jedoch nicht gefolgt.

Die Änderungsvorschläge seitens der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sind überwiegend umgesetzt worden (siehe Synopse). Dem Vorschlag, analog zu Bremerhaven, als Teststandort die Grundschule oder die Kita aufzuführen kann nicht gefolgt werden (Vorgabe Schulgesetz).

Der ZEB Bremerhaven hat keine Änderungswünsche.

Der ZEB Bremen fordert, die verwendeten Testverfahren regelmäßig zu überprüfen. Weiterhin wird kritisch angemerkt, dass die Verordnung keine inhaltlichen Aussagen zur Sprachförderung enthält. Es wird um eine enge Abstimmung zum Thema Sprachförderung zwischen den Ressorts SfAFGJS und SfBW gebeten. Zusätzlich wird um eine noch intensivere Aufklärung der Eltern zur Förderung ihrer Kinder gebeten. Dem Wunsch, eine Angabe zum Umfang der Sprachförderung in die Verordnung aufzunehmen, wird nicht entsprochen.

Vom Personalrat Schulen wird nochmals darum gebeten, das Testverfahren Cito zu überprüfen und gegebenenfalls durch ein anderes Testverfahren zu ersetzen. Grundsätzlich wird die frühe Feststellung von Sprachförderbedarf unterstützt insbesondere auch vor dem Hintergrund früher Sprachförderung.

Der ZEV bittet darum, das Testverfahren in die Kindertagesstätten zu verlegen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der ZEV weiterhin an der inhaltlichen Kritik am Testverfahren Cito festhält. Die Festlegung der Inhalte bei der Überprüfung (§2 Absatz 3) wird ebenfalls in Frage gestellt. Dieser Änderungswunsch ist weitestgehend berücksichtigt worden.

Die Abstimmung mit dem Senator für Justiz ist erfolgt. Die Änderungsvorschläge wurden überwiegend übernommen.

C. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt der Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden

Artikel 1	Artikel 1 Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung in einer Regelklasse	Artikel 1 Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung	Änderungen mit Begründung
Vom 16. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 313 - 223-a-15)	Vom	Neu: Aufgrund des § 36 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 245) das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet: (Brem.GBl. S. 182 -206-e-1) wird verordnet: Ergänzung durch Senator für Justiz	Aufgrund des § 36 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, und aufgrund des § 2 Absatz 2 des Bremischen Schuldenschutzgesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 -206-e-1) wird verordnet: Ergänzung durch Senator für Justiz
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz	Neu: Schülerinnen und Schüler sollen bei ihrer Einschulung in Jahrgangsstufe 1 über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen.	Neu: ... über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen. Redaktionelle Änderung Senator für Justiz
§ 2 Sprachstandsfeststellung	§ 2 Sprachstandsfeststellung	Neu: Die Sprachstandsfeststellung erfolgt durch ein geeignetes Testverfahren bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden. Als im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werdende Kinder gelten Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das fünfte Lebensjahr vollenden. Kürzung: 1. Satz umfasst die komplette Kohorte; Erweiterung ist redundant. (Anmerkung Senator für Justiz)	(1) Die Sprachkenntnisse in Deutsch werden durch die Sprachstandserhebung im Kalenderjahr vor Eintritt in die Schule erfasst. In der Stadtgemeinde Bremen wird die Sprachstandserhebung im Auftrage des Senators für Bildung und Wissenschaft in den Kindertagesstätten durchgeführt, in der

<p>Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag des Magistrats in den Grundschulen oder in den Kindertagesstätten. Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse in Deutsch nicht ausreichen, wird die Teilnahme an einer Sprachförderung vor Eintritt in die Schule empfohlen.</p> <p>werdende Kinder gelten Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das fünfte Lebensjahr vollenden sowie Kinder, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach § 53 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden können.</p> <p>In der Stadtgemeinde Bremen wird die Sprachstandsfeststellung im Auftrag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Regel am Standort der zuständigen Testgrundschule durchgeführt, in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag des Magistrats in Grundschulen oder in Kindertagesstätten durchgeführt.</p>	<p>Neu:</p> <p>(2) Die Sprachstandsfeststellung wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Stadtgemeinde Bremen im Auftrag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Regel in Grundschulen und 2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag des Magistrats in Grundschulen oder in Kindertageseinrichtungen durchgeführt <p>Redaktionelle Änderungen Senator für Justiz und neu unter Absatz (2) gefasst.</p>	<p>Neu: (3) Die Sprachstandsfeststellung kann durch einen sprachdiagnostischen Befund, ausgestellt von einer wissenschaftlichen Fachkraft mit entsprechender Ausbildung, auf Antrag und Kosten der Erziehungsberechtigten ersetzt werden. Dieser Befund muss eine Einschätzung zum Förderbedarf des Kindes enthalten. Die Ergebnisse des Befundes, insbesondere die phonologische Bewusstheit und das Verständnis der deutschen Sprache, sind durch ein wissenschaftlich erprobtes Verfahren zu erheben.</p> <p>Zusammenfassung Absatz 2 und Absatz 3 unter Absatz 3 Ergänzung: „Dieser Befund muss eine Einschätzung zum Förderbedarf des Kindes enthalten“ (Änderungswunsch SfAFGJS)</p> <p>Die Aufhebung der zwei unterschiedlichen Abstraktionsebenen (Sprachkompetenzbereich und Testverfahren) führt zu einer Reduzierung auf zwei relevante Sprachkompetenzbereiche.</p> <p>Streichung durch Senator für Justiz: Satz 1. wiederholt mit sprachlichen Abweichungen § 36 Absatz 2 Satz 1 BremSchulg. Satz 2 ist ohne eine</p>
<p>(2) Ein sprachdiagnostischer Befund, ausgestellt von einer wissenschaftlichen Fachkraft mit entsprechender Ausbildung, kann die Sprachstandsfeststellung auf Antrag und Kosten der Erziehungsberechtigten ersetzen.</p> <p>(3) Folgende Inhalte müssen in diesem Befund berücksichtigt sein: a) phonologische Bewusstheit, b) Verständnis der deutschen Sprache, c) Wiedergabe von Inhalten kleinerer Texte, d) Verstehen von Handlungsanweisungen.</p>	<p>(2) Ein sprachdiagnostischer Befund, ausgestellt von einer wissenschaftlichen Fachkraft mit entsprechender Ausbildung, kann die Sprachstandsfeststellung auf Antrag und Kosten der Erziehungsberechtigten ersetzen.</p> <p>(3) Folgende Inhalte müssen in diesem Befund berücksichtigt sein: a) phonologische Bewusstheit, b) Verständnis der deutschen Sprache, c) Wiedergabe von Inhalten kleinerer Texte, d) Verstehen von Handlungsanweisungen.</p>	<p>4) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht erwarten lassen, dass sie zum Zeitpunkt der</p>

<p>Einschulung ausreichen werden, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Sprachkenntnisse in Deutsch reichen nicht aus, wenn die durch das Testverfahren vorgegebene Förderschwelle unterschritten wird.</p>	<p>Einschulung ausreichen werden, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Sprachkenntnisse in Deutsch reichen nicht aus, wenn die durch das Testverfahren vorgegebene Förderschwelle unterschritten wird.</p>	<p>eindeutige Klärung des Begriffs „Förderschwelle“ weitetgehend inhaltsleer. Die Förderschwelle lässt sich nicht unabhängig von einem konkreten Testverfahren definieren.</p>
<p>§ 3 Vorschulische Sprachförderung</p> <p>(1) Die verpflichtende zusätzliche vorschulische Sprachförderung findet für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der Kindertagestageseinrichtung statt. Wenn das Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, findet die vorschulische Sprachförderung in der Regel in einer regional zuständigen Grundschule statt.</p>	<p>§ 3 Vorschulische Sprachförderung</p> <p>(1) Die verpflichtende zusätzliche vorschulische Sprachförderung findet für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der Kindertagestageseinrichtung statt. Wenn das Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, findet die vorschulische Sprachförderung in der Regel in einer regional zuständiger Grundschule statt.</p>	<p>Neu:</p> <p>(1) Die verpflichtende vorschulische Sprachförderung findet</p> <ol style="list-style-type: none"> für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der Regel in einer Grundschule statt. für andere Kinder in der Regel in einer Grundschule statt. <p>Streichung „... regional zuständigen Grundschule“ durch Magistrat Bremerhaven; Anpassung an Durchführungspraxis in Bremerhaven.</p> <p>Redaktionelle Änderung durch Senator für Justiz ebenso unter 2.: andere Kinder</p>
<p>(2) Nach der Einschulung werden alle Kinder bei denen die vorschulische Sprachstandsfeststellung nach § 2 einen Förderbedarf ausgewiesen hat, noch einmal getestet. Die Teilnahme an der zweiten Testung ist verpflichtend.</p>	<p>(2) Nach der Einschulung werden alle Kinder bei denen die vorschulische Sprachstandsfeststellung nach § 2 einen Förderbedarf ausgewiesen hat, noch einmal getestet. Die Teilnahme an der zweiten Testung ist verpflichtend.</p>	<p>Neu:</p> <p>Nach der Einschulung werden alle Kinder, bei denen die vorschulische Sprachstandsfeststellung nach § 2 einen Förderbedarf ausgewiesen hat, noch einmal getestet. Die Teilnahme an der zweiten Testung ist verpflichtend.</p> <p>Redaktionelle Änderung durch Senator für Justiz</p>
		<p>Neu: Schülerinnen und Schüler, die nach der Testung nach § 3 Absatz 2 Förderbedarf aufweisen, werden in der Grundschule gefördert. (Änderung durch SfbW)</p> <p>Klarstellung, dass hierunter auch Kinder fallen können, die aus verschiedenen Gründen noch nicht getestet wurden bzw. keine Förderung erhalten haben. Daten über tatsächlich geförderte Kinder liegen nicht vor.</p>

Sprachförderkurs in der Region zugewiesen.	Grundschule weiterhin gefördert	Streichung / Änderung durch SfBW Klarstellung der Zielgruppe.
(2) Schülerinnen und Schüler, die an der Testung und Förderung ihres Jahrgangs nicht teilgenommen haben, insbesondere weil sie in dem betreffenden Zeitraum noch nicht in einer der beiden Stadtgemeinden gemeldet waren, werden einem schulübergreifenden Sprachkurs in der Region zugewiesen, wenn zum Zeitpunkt ihrer Einschulung ihre Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen.	Neu: (2) Schülerinnen und Schüler, die an der Sprachstandsfeststellung und Förderung ihres Jahrgangs nicht teilgenommen haben, zum Zeitpunkt der Sprachstandsfeststellung noch nicht in einer der beiden Stadtgemeinden gemeldet waren und zum Zeitpunkt ihrer Einschulung über keine oder erheblich unvollständige deutsche Sprachkenntnisse verfügen, werden einem schulübergreifenden Sprachförderkurs in der Region oder einem <u>unterrichtsergänzenden Sprachförderkurs</u> zugewiesen.	Änderungswunsch Magistrat Bremerhaven: Hier erfolgt die schulische Förderung unterrichtsergänzend. Klarstellung der Zielgruppe und redaktionelle Änderungen (SfBW und Senator für Justiz). Die Herausnahme aus dem Klassenverband gilt nicht für alle Förderkinder. Die Formulierung wurde im Beteiligungsverfahren von den Elternvertretungen (ZEV und ZEB) und vom Personalrat Schulen als missverständlich angemerkt, so dass eine Klarstellung der Zielgruppe erfolgt ist.
(3) Die Teilnahme an dem schulübergreifenden Sprachkurs ist so lange verpflichtend, bis dem Schüler oder der Schülerin durch die Kursleiterin oder den Kursleiter bescheinigt wird, dass er oder sie aufgrund der erworbenen Sprachfähigkeit dem Unterricht ohne in der Sprache begründete gravierende Schwierigkeiten wird folgen können. Die Teilnahmepflicht endet spätestens unabhängig vom erreichten Sprachstand , wenn der Schüler oder die Schülerin sechs Monate lang den	(3) Die Teilnahme an dem schulübergreifenden Sprachkurs ist so lange verpflichtend, bis dem Schüler oder der Schülerin durch die Kursleiterin oder den Kursleiter bescheinigt wird, dass er oder sie aufgrund der erworbenen Sprachfähigkeit dem Unterricht ohne in der Sprache begründete gravierende Schwierigkeiten wird folgen können. Die Teilnahmepflicht endet spätestens unabhängig vom erreichten Sprachstand , wenn der Schüler oder die Schülerin sechs Monate lang den	Neu: <u>Die Teilnahme an dem schulübergreifenden oder unterrichtsergänzenden Sprachförderkurs nach Absatz 2 ist verpflichtend, bis die Schülerin oder der Schüler nach Feststellung durch die Kursleiterin oder dem Kursleiter dem Unterricht ohne in der Sprache begründete erhebliche Schwierigkeiten wird folgen können. Die Teilnahmepflicht endet spätestens, wenn die Schülerin oder der Schüler sechs Monate lang den Sprachförderkurs besucht hat. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt der Schüler oder die Schülerin in den Klassenverband der Schulammeldung zugeordnet werden</u>

Sprachkurs besucht hat. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt der Schüler oder die Schülerin in den Klassenverband der Jahrgangsstufe 4, dem er oder sie bereits nach Schulammeldung zugeordnet worden ist.	Sprachkurs besucht hat. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt der Schüler oder die Schülerin in den Klassenverband der Jahrgangsstufe 4, dem er oder sie bereits nach Schulammeldung zugeordnet worden ist. § 5 Sprachförderung in höheren Jahrgangsstufen (1) Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Jahrgangsstufe eingeschult werden sollen und die nicht die Sprachfähigkeit besitzen, um dem Unterricht der zugeordneten Regelklasse folgen zu können, müssen einen Sprachförderkurs besuchen. § 3 gilt entsprechend.	ist. Anpassung an Änderung in § 4 Absatz 2 § 5 Sprachförderung in höheren Jahrgangsstufen Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Jahrgangsstufe eingeschult werden sollen und die nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht der zugeordneten Regelklasse folgen zu können, müssen einen Sprachförderkurs besuchen. § 4 gilt entsprechend. Anpassung an § 36 Absatz 2 BremSchulG
Artikel 2	Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden	Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden Die Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 12.3.2007 wird aufgrund des § 2 Abs. 2 wie folgt geändert: Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBL.S. 182-206-e-1) wird verordnet: In § 1 Absatz 1 wird nach Buchstabe m der folgende Buchstabe n eingefügt: „n) die besuchte Kindertagesstätte zum Zwecke der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 36 Bremisches Schulgesetz“
		Neu: § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 12. März 2007 (Brem.GBl. S. 210 - 206-e-3) wird wie folgt geändert: 1. In Buchstabe m wird nach dem Wort „Untersuchungen“ der Punkt gestrichen. 2. Nach dem Buchstaben m wird folgender Buchstabe n angefügt: „n) die besuchte Kindertageseinrichtung zum Zwecke der Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 36 des Bremischen Schulgesetzes.“ Änderung Senator für Justiz

Artikel 3	Artikel 3	
Inkrafttreten, Außerkraft treten	Inkrafttreten, Außerkraft treten	<p>(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die „Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Einschulung in eine Regelklasse“ vom 16. Juni 2005 außer Kraft.</p> <p>(3) Die Verordnung tritt am 31. Juli 2015 außer Kraft.</p> <p>(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die „Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Einschulung in eine Regelklasse“ vom 11. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 313 – 223-a-15), die durch Artikel 1 Absatz 60 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem. GBl. S. 349) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.</p>

**Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die
Sprachförderung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden**

Vom

Aufgrund des § 36 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBI. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBI. S. 237) geändert worden ist, und aufgrund des § 2 Absatz 2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBI. S.182 -206-e-1) wird verordnet:

Artikel 1

**Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die
Sprachförderung**

§ 1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler sollen bei ihrer Einschulung in Jahrgangsstufe 1 über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen.

§ 2 Sprachstandsfeststellung

- (1) Die Sprachstandsfeststellung erfolgt durch ein geeignetes Testverfahren bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden. Als im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werdende Kinder gelten Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das fünfte Lebensjahr vollenden.
- (2) Die Sprachstandsfeststellung wird
 1. in der Stadtgemeinde Bremen im Auftrag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Regel in Grundschulen und
 2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag des Magistrats in Grundschulen oder in Kindertageseinrichtungen durchgeführt
- (3) Die Sprachstandsfeststellung kann durch einen sprachdiagnostischen Befund, ausgestellt von einer wissenschaftlichen Fachkraft mit entsprechender Ausbildung, auf

Antrag und Kosten der Erziehungsberechtigten ersetzt werden. Dieser Befund muss eine Einschätzung zum Förderbedarf des Kindes enthalten. Die Ergebnisse des Befundes, insbesondere die phonologische Bewusstheit und das Verständnis der deutschen Sprache, sind durch ein wissenschaftlich erprobtes Verfahren zu erheben.

§ 3 Vorschulische Sprachförderung

- (1) Die verpflichtende vorschulische Sprachförderung findet
 1. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der Kindertageseinrichtung und
 2. für andere Kinder in der Regel in einer Grundschule statt.
- (2) Nach der Einschulung werden alle Kinder, bei denen die vorschulische Sprachstandsfeststellung nach § 2 einen Förderbedarf ausgewiesen hat, noch einmal getestet. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 4 Schulische Sprachförderung im ersten Grundschuljahr

- (1) Schülerinnen und Schüler, die nach der Testung nach § 3 Absatz 2 Förderbedarf aufweisen, werden in der Grundschule gefördert.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die an der Sprachstandsfeststellung und Förderung ihres Jahrgangs nicht teilgenommen haben, zum Zeitpunkt der Sprachstandsfeststellung noch nicht in einer der beiden Stadtgemeinden gemeldet waren und zum Zeitpunkt ihrer Einschulung über keine oder erheblich unvollständige deutsche Sprachkenntnisse verfügen, werden einem schulübergreifenden Sprachförderkurs in der Region oder einem unterrichtsergänzenden Sprachförderkurs zugewiesen
- (3) Die Teilnahme an dem schulübergreifenden oder unterrichtsergänzenden Sprachförderkurs nach Absatz 2 ist verpflichtend, bis die Schülerin oder der Schüler nach Feststellung durch die Kursleiterin oder dem Kursleiter dem Unterricht ohne in der Sprache begründete erhebliche Schwierigkeiten wird folgen können. Die Teilnahmepflicht endet spätestens, wenn die Schülerin oder der Schüler sechs Monate lang den Sprachförderkurs besucht hat. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt der Schüler oder die Schülerin in den Klassenverband der Jahrgangsstufe, dem sie oder er bereits nach Schulanmeldung zugeordnet worden ist.

§ 5 Sprachförderung in höheren Jahrgangsstufen

Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Jahrgangsstufe eingeschult werden sollen und die nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht der zugeordneten Regelklasse folgen zu können, müssen einen Sprachförderkurs besuchen. § 4 gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden

§ 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 12. März 2007 (Brem.GBl. S. 210 - 206-e-3) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe m wird nach dem Wort „Untersuchungen“ der Punkt gestrichen.
2. Nach dem Buchstaben m wird folgender Buchstabe n angefügt:
„n) die besuchte Kindertageseinrichtung zum Zwecke der Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 36 des Bremischen Schulgesetzes.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Einschulung in eine Regelklasse vom 11. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 313 – 223-a-15), die durch Artikel 1 Absatz 60 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Bremen, den 2011

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft